

## Welche Dokumente werden benötigt?

Berufstätige benötigen für die erfolgreiche Registrierung nur folgende Nachweise:

- Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit (z. B. Reisepass)
- Qualifikationsnachweis entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften (z. B. Zeugnis, Diplom, Bescheid). Sollte sich Ihr Name seit Abschluss Ihrer Ausbildung geändert haben, müssen die entsprechenden Nachweise beigelegt werden (z. B. Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde, freiwillige Namensänderung)
- Lichtbild
- Nachweis eines Zustellbevollmächtigten (nur für Personen ohne inländischen Wohnsitz bzw. Abgabestelle)

Wenn Sie erst nach dem 1. Juli 2018 zu arbeiten beginnen (z. B. als NeueinsteigerIn oder nach einer Unterbrechung), benötigen Sie **zusätzlich** folgende Unterlagen:

- Nachweis der Vertrauenswürdigkeit\* (z. B. Strafregisterbescheinigung) für die letzten fünf Jahre, und zwar aus jenen Staaten, in denen Sie sich mehr als sechs Monate aufgehalten haben
- Ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung\*
- Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse, sofern sich diese nicht aus der Ausbildung oder dem Berufsweg ergeben

\* Die Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein!

Bei persönlicher Antragstellung sind die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

Fremdsprachigen Nachweisen ist auch eine beglaubigte Übersetzung durch gerichtlich beidete ÜbersetzerInnen beizulegen.

Nach der inhaltlichen Überprüfung aller vorgelegten Unterlagen erhalten Sie von der Registrierungsbehörde eine Bestätigung. Mit dieser können Sie vorläufig bis zur endgültigen Eintragung ins Register in Ihrem Gesundheitsberuf tätig werden.

## Die Arbeiterkammer als „Registrierungsbehörde“

- **Effizient:** Der überwiegende Anteil der zu registrierenden Beschäftigten und BerufseinsteigerInnen sind AK-Mitglieder
- **Serviceorientiert:** Mit 14 Beratungszentren in der Steiermark ermöglicht die AK eine rasche und unbürokratische Registrierung. In größeren Betrieben führt die AK auch eine Registrierung vor Ort durch
- **Vertrauenswürdig:** Die AK ist eine neutrale, demokratisch legitimierte Institution und gilt den Mitgliedern als besonders vertrauenswürdig
- **Vorteilhaft:** Die AK wird für die Registrierung bzw. den Aufbau und die Verwaltung des Registers keine Kosten in Rechnung stellen. Darüber hinaus hat die AK erreicht, dass auch die ursprünglich vorgesehene Vergebühung beim Finanzamt weggefallen ist
- **Sicher:** Die AK hat mit mehr als drei Millionen Mitgliedern das nötige Know-how in der Verarbeitung von großen Datenmengen und kann höchste Datensicherheit gewährleisten

## Nach der Registrierung

### Wie lange ist die Registrierung gültig?

Sobald Sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, ist Ihre Registrierung fünf Jahre lang gültig. Danach ist ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung bei Ihrer Registrierungsbehörde einzubringen. Diesen können Sie bereits drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit einreichen.

Die Registrierung endet allerdings, sollten Sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Fünfjahresfrist (Toleranzfrist) keinen Verlängerungsantrag stellen. Sie erhalten vor Ablauf der Registrierung ein Erinnerungsschreiben von Ihrer Registrierungsbehörde.

### Was habe ich zu beachten, wenn sich meine Daten ändern?

Sollte sich eine Änderung

- Ihres Namens
- Ihrer Staatsangehörigkeit
- Ihres Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsortes
- Ihres Berufssitzes
- der Art Ihrer Berufsausübung (freiberuflich oder im Arbeitsverhältnis)
- Ihres Arbeitgebers bzw. Dienstortes

ergeben, so müssen Sie dies innerhalb eines Monats Ihrer Registrierungsbehörde melden (Meldepflicht).

**Für mehr Wertschätzung im Beruf.  
Dafür steht Ihre AK!**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich unter 05 7799-2531 oder gbr@akstmk.at zur Verfügung.

**OGB** | ARGE  
FGV  
für Gesundheits-  
und Sozialberufe

**youunion**  
Die Daseinsgewerkschaft



**vida**

**GPZ d'p**  
GEWERKSCHAFT DER P I  
DRUC

Dezember 2017

### Medieninhaber und Herausgeber:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark,  
8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8-14

**Offenlegung** gem. § 25 MedienG:

siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

**Layout und Produktion:** R. Feimuth

**Titelfoto:** Sebastian Phillip

**AK**  
www.akstmk.at

# Das Gesundheitsberuferegister



Information für Berufsangehörige



AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.

**AK**  
www.akstmk.at

## DAS GESUNDHEITS- BERUFEREISTER

Das neue Register ist ein Verzeichnis für Angehörige der Gesundheitsberufe. Mit der Registrierung werden die erworbenen Qualifikationen im Gesundheitsbereich erstmals sichtbar gemacht. Dies führt zu einer wesentlichen Aufwertung der betroffenen Berufsangehörigen. Mit dem Register wird nicht nur ein europäischer Standard erreicht, sondern auch das Arbeiten im EU-Ausland erleichtert.

Die Registrierung beginnt mit 1. Juli 2018 und ist Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes.

Das Register hebt auch das Qualitätsniveau im Gesundheitswesen und bringt damit ebenso Vorteile für PatientInnen. So wird die Auswahl des für sie passenden Gesundheitsdienstleisters erleichtert, dies kann zur Patientensicherheit beitragen.

Der Gesetzgeber hat die Arbeiterkammer (AK) mit der Registrierung der unselbstständigen Berufsangehörigen betraut.

### Wer wird registriert?

Registriert werden bereits Berufstätige und alle BerufseinsteigerInnen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie den gehobenen medizinisch-technischen Diensten. Das sind in Summe mehr als 120.000 bereits erwerbstätige Personen bzw. jährlich ca. 10.000 AbsolventInnen bzw. NeueinsteigerInnen. Dazu gehören:

- Biomedizinische/r AnalytikerIn
- Diätologin bzw. Diätologe
- Diplomierte/r Gesundheits- und KrankenpflegerIn
- ErgotherapeutIn
- Logopädin bzw. Logopäde
- OrthoptistIn
- PflegeassistentIn (Darunter fallen auch DiplomsozialbetreuerInnen bzw. FachsozialbetreuerInnen, die als Teil ihrer Ausbildung über eine Pflegeassistenz verfügen)
- PflegefachassistentIn

- PhysiotherapeutIn
- RadiologietechnologIn

### Welche Vorteile bringt das Register?

■ **Mehr Anerkennung** durch das Aufscheinen in einem Qualitätsregister: Nur wer den entsprechenden Qualifikationsabschluss nachweist, wird registriert und erhält einen offiziellen Berufsausweis

■ **Weniger Papierkram:** Bei einem Arbeitgeberwechsel ist das Zusammentragen und Vorlegen von Nachweisen nicht mehr notwendig. ArbeitgeberInnen können auf die im Register ausgewiesene Qualifikation und Eignung vertrauen

■ **Höhere Mobilität:** Mit dem Register wird ein europäischer Standard erreicht, der die Berufsausübung und den Arbeitsplatzwechsel in ganz Europa erleichtert

■ **Mehr Sicherheit:** PatientInnen können sich online über die Ausbildungen, Arbeitsschwerpunkte und Zusatzqualifikationen informieren. Das erhöht die Qualitätssicherheit und die Wahlmöglichkeiten für PatientInnen

■ **Bessere Versorgung:** Die Kenntnis über die Anzahl der Beschäftigten in den jeweiligen Gesundheitsberufen erlaubt eine bessere Bedarfsplanung und hilft beim Erkennen von Versorgungslücken

## DER WEG ZUR ERFOLGREICHEN REGISTRIERUNG

### Welche Registrierungsbehörden sind zuständig?

- Die AK führt die Registrierung für die AK-Mitglieder durch (Angestellte, Karenzierte, Arbeitslose und Arbeitssuchende)
- Die Gesundheit Österreich GmbH registriert die (überwiegend) freiberuflich Tätigen und Ehrenamtlichen

### Wie erfolgt die Registrierung?

Für die Registrierung sind ein ausgefülltes Antragsformular sowie die erforderlichen Dokumente notwendig. Diese können persönlich in einer unserer 14 Servicestellen in der Steiermark oder online auf der Website [gbr.arbeiterkammer.at](http://gbr.arbeiterkammer.at) eingebracht werden. Um die Registrierung online durchführen zu können, ist zusätzlich eine elektronische Signatur erforderlich. Die Registrierung ist kostenlos.

**Berufstätige:** Wenn Sie am 1. Juli 2018 bereits in einem Gesundheitsberuf tätig sind, müssen Sie sich innerhalb eines Jahres, zwischen dem 1. Juli 2018 und 30. Juni 2019, registrieren lassen. Während dieser Zeit können Sie weiterhin Ihren Beruf ausüben.

**BerufseinsteigerInnen:** Wenn Sie die Tätigkeit erst nach dem 1. Juli 2018 oder diese nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, müssen Sie sich bereits **vor (neuerlicher) Aufnahme** der Erwerbstätigkeit registrieren lassen.

### Wo erfolgt die Registrierung?

Wenn Sie in einem größeren Betrieb arbeiten, kann die Registrierung zeitsparend im Unternehmen vor Ort stattfinden. Der Termin wird zwischen den AK-Registrierungsbehörden und dem Unternehmen unter Einbeziehung des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung vereinbart. Ab Juli 2018 finden Sie dazu detaillierte Informationen auf der Homepage Ihrer zuständigen Arbeiterkammer. Falls in dem Unternehmen, in dem Sie arbeiten, keine Registrierung vor Ort stattfindet, wenden Sie sich bitte an die regional zuständige Arbeiterkammer.

### Der Berufsausweis:

Nach dem erfolgreichen Registrierungsverfahren erfolgt die Zustellung des Berufsausweises per Post. Die Registrierung und der Berufsausweis sind dann fünf Jahre gültig. Vor Ablauf erhalten Sie rechtzeitig ein Erinnerungsschreiben von der Registrierungsbehörde. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Website der AK:

[stmk.arbeiterkammer.at/gbr](http://stmk.arbeiterkammer.at/gbr)

“Für die Eintragung im Gesundheitsberuferegister tritt die Arbeiterkammer als Behörde auf. Auf unser mitgliedernahes Service müssen Sie dabei nicht verzichten und die Registrierung erfolgt kostenlos. Nutzen Sie ab 1. Juli 2018 die Registrierung im Betrieb, registrieren Sie sich persönlich in einer unserer 14 Servicestellen oder online.

Ihr



Josef Pessler  
AK-Präsident